

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Sylt (SYLT KITA)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 57), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 6) und der §§ 1 und 4 in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. November 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 17. September 2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Kosten werden für die Benutzung der Kindertagesstätte Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gemeinde darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit eines Kindes unter einem Monat ist die volle Gebühr nach § 3 und § 4 zu entrichten.
- (3) Bei einer Abwesenheit eines Kindes über einem Monat ist eine Erstattung der Gebühr auf Antrag unter Angabe der Gründe gegenüber der Gemeinde möglich.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für das 1. Kind

a) Krippe

Dreiviertelplatz 225,00 €

Ganztagsplatz 288,00 €

b) Kindergarten

Dreiviertelplatz 178,00 €

Ganztagsplatz 210,00 €

c) Hort

Hort in der Schule (bis 14:30 Uhr) 105,00 €

Ganztagshort 147,00 €

(2) Für das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Kind wird auf Antrag eine Geschwisterermäßigung gewährt. Das zweite gebührenpflichtige, jüngere Kind erhält eine Ermäßigung von 50 %. Ab dem dritten gebührenpflichtigen, jüngeren Kind wird die Benutzungsgebühr um 100 % auf den nach Abs. 1 zu zahlenden Betrag ermäßigt.

(3) Bei Familien / Erziehungsberechtigten mit niedrigem Familieneinkommen wird auf Antrag durch Prüfung der Einkommensverhältnisse durch das Sozialzentrum Sylt festgestellt, ob ein Anspruch auf einen ermäßigten Beitrag besteht. Grundlage für diese Berechnung sind die Rahmenbedingungen des Kreises Nordfriesland zur Sozialstaffelermäßigung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Beiträge für einen Ganztagsplatz beziehen sich auf eine maximale tägliche Betreuungszeit von 9,5 Stunden (wöchentlich 47,5 Stunden). Die tägliche Betreuungszeit für den Dreiviertelplatz beträgt maximal 7,5 Stunden (wöchentlich 37,5 Stunden).

Wird ein Kindertagesstättenplatz nur zeitanteilig (bei der Aufnahme des Kindes, beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten bzw. bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses) in Anspruch genommen, so ist bei Inanspruchnahme des Platzes von bis zu 14 Tagen eines Monats 50 v. H. der unter § 3 Abs. 1 festgesetzten Benutzungsgebühr zu entrichten. Bei Inanspruchnahme des Kindertagesstättenplatzes von mehr als 14 Tagen eines Monats ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu zahlen.

Eine Rückerstattung von anteiligen Beiträgen aufgrund der Schließung der Kindertagesstätte erfolgt nicht.

§ 4

Verpflegungsgebühren

Zusammen mit der Benutzungsgebühr sind für jedes Kind folgende monatliche Verpflegungsgebühren zu entrichten:

1. (Frühstücks-) Getränk
 - für den Bereich Hort in der Schule € 5,00
 - für den Bereich Krippe € 5,00
 - für den Bereich Kindergarten € 8,00

2. Mittagsverpflegung
 - für den Bereich Krippe € 32,00
 - für den übrigen Bereich der Kindertagesstätte € 45,00

Der Verpflegungsbeitrag für Getränke ist obligatorisch.

Bei der Mittagsverpflegung handelt es sich um eine Wahlleistung, die nicht in Anspruch genommen werden muss.

§ 5

Gebührensschuldner

Der/Die Erziehungsberechtigte/n ist/sind Gebührensschuldner. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr und die Gebühr für die Mittagsverpflegung sind jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto zu überweisen.

§ 7

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten an die Leitung der Sylt-Kita. Die Abmeldung ist bis zum 15. eines jeden Monats mit Wirkung jeweils zum Monatsende zulässig. Ansonsten endet die Gebührenpflicht mit dem Ende der Nutzungsberechtigung.
- (2) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung eines Kindes eingestellt werden.
- (3) Vorübergehende Abmeldungen sind nur auf Antrag bei der Kindertagesstätte aus besonderem Grund möglich.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte

der Gemeinde Sylt (Sylt-Kita) in der Fassung des 5. Nachtrages vom 21. Juni 2019 außer Kraft.

Sylt, den 17. September 2020

Gemeinde Sylt

gez. Nikolas Häckel

Nikolas Häckel
Bürgermeister